

Nichtamtlicher Theil.

P e t i t i o n *)

an die hohe Preussische zweite Kammer,
betreffend.

den Pressgesetzentwurf vom 4. December 1850.

Hohe Kammer!

In der Petition vom 8. Februar 1851 an beide hohe Preussische Kammern haben wir, die unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker Berlins, bereits unsere Bedenken gegen den Entwurf des Pressgesetzes vom 4. December 1850 ausgesprochen. Diese Bedenken haben indessen bei der hohen ersten Kammer nicht in allen Punkten die von uns erwartete Berücksichtigung gefunden. Die Commission der hohen ersten Kammer hat zwar, was wir mit Dank anerkennen, die Meinung von Sachverständigen über die §§. 39—45 eingeholt, doch ist der neu redigirte Entwurf vom 22. März 1851 immer noch nicht frei von Bestimmungen, welche den Gewerbebetrieb der Buchhändler dem Belieben von Polizei- und Verwaltungsbeamten anheim geben, anstatt überall denselben, wie jedes andere Glied des Staatskörpers, unter den Rechtsschutz zu stellen. Hierin sehen wir die dringendste Gefahr für unsere Existenz und erlauben uns daher, der hohen zweiten Kammer unsere Bedenken in möglichster Kürze von neuem vorzulegen, indem wir uns im Allgemeinen auf unsere Petition vom 8. Februar d. J. beziehen, die Paragraf jedoch nach den zum Theil veränderten Zahlen des neuen Entwurfes anführen.

§. 1. Absatz 2.

Hier müssen wir uns von neuem gegen das Concessionswesen überhaupt, insbesondere aber mit aller Entschiedenheit gegen das Wort „Zuverlässigkeit“ aussprechen, durch welches die Genehmigung zum Gewerbebetriebe ganz und gar dem Ermessen der Bezirksregierungen anheimgestellt, und der Corruption des Buchhändlerstandes der Weg gebahnt wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Regierung das Wort „zuverlässig“ nur in ihrem Sinne interpretiren kann und wird, d. h. sie wird untersuchen, ob der Antragsteller ein solcher sei, auf den die Regierung glauben sich verlassen zu können, der allen Regierungsmaßregeln unbedingt beistimme. Alle diejenigen, bei denen dies nicht vorausgesetzt wird, müssen der Regierung selbstredend als unzuverlässig erscheinen, und ihnen wird mithin die Concession zum Buchhandel nicht ertheilt werden. Hierdurch würde statt der aufgehobenen Censur der Schriften eine weit schlimmere Censur der Personen eingeführt werden. Da die Regierung nicht gehalten ist, ihre Gründe bei einer Concessionsverweigerung anzugeben, auch von einem Rechtsmittel dagegen nirgend die Rede ist, so könnten wir im Laufe von wenigen Jahren dahin kommen, daß es im ganzen Preussischen Staate nichts als eine Regierungspresse gäbe. Mag auch ein solcher idealer Zustand dem Gesetzgeber bei seinem Entwurfe vorgeschwebt haben, für uns ist er mit der durch die Verfassung verbürgten Pressfreiheit unvereinbar, und eben so unvereinbar würde er auch wohl mit dem Gedeihen der Literatur und Wissenschaft sein.

Wir bitten daher nochmals, wenn überhaupt Concessions wieder eingeführt werden sollen, denn für die Präcision eines Gesetzes ganz unpassenden Ausdruck „zuverlässig“ zu streichen. Ferner ersuchen wir in diesem Falle, den zweiten Absatz dahin zu ändern, daß er unzweideutig die concreten Bestim-

mungen enthalte, woran der Erwerb der Concession geknüpft werde. Es dürften nach unserm Dafürhalten alle diejenigen darauf Anspruch haben, welche nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses des Vollbesitzes der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind; hierdurch würde zugleich die vom Gesetze verlangte Unbescholtenheit erreicht sein. Zum Nachweis der gewerblichen Befähigung schlagen wir statt der „ordnungsmäßigen Erlernung,“ ohne welche auch gegenwärtig viele Buchhändler und Buchdruckereibesitzer ihr Geschäft ehrenhaft betreiben, eine Prüfung vor, welche von Seiten der Buchhändler- (resp. Buchdrucker)-Innungen unter Vorstiz eines Regierungscommissarius zu halten wäre. Die Prüfungscommission wäre auf den Grund des Gewerbegesetzes vom 17. Januar 1845 zu bilden.

Indem wir hier der Buchhändler-Innungen erwähnen, müssen wir bemerken, daß eine solche für Berlin bis jetzt nur als eine Privatvereinigung besteht, welche ihre Bestätigung als Corporation durch die Behörde seit Jahren vergeblich nachgesucht hat. Wir sind überzeugt, daß die Aufstellung solcher Corporationen, welche weit mehr in sittlicher, als in polizeilicher Hinsicht auf ihre Mitglieder einwirkte, für die Regierung eine nicht unbedeutende Garantie gegen viele Auswüchse der Presse und Regellosigkeiten im Buchhändlergeschäfte darbieten, so wie viele gehässige Repressivmaßregeln überflüssig machen würde. In der bisherigen Art, die oben erwähnten Buchhändler-Prüfungen einem beliebigen Polizeibeamten zu überlassen, können wir nur ein gänzlich verfehltes Verfahren erblicken.

§. 5.

Dieser Paragraph ist zwar in dem neuen Entwurf dahin gemildert worden, daß zur Concessionsentziehung ein Plenarbeschluß der Regierung erfordert wird; wir müssen jedoch auf das Entschiedenste im Allgemeinen gegen den Grundsatz protestiren, daß es einer Verwaltungsbehörde überlassen bleibe, nach dem Urtheilsspruche des Richters noch eine besondere Strafe, und zwar die höchstdenkbare für den Gewerbetreibenden, aufzuerlegen.

§. 6.

Hier wäre im dritten Absätze der Deutlichkeit wegen statt „Commissionair“ zu setzen „Commissionsverleger“, indem sonst leicht eine Verwechslung mit dem Spediteur und dem Sortimentshändler Statt finden könnte, welche beide auch oft Commissionaire genannt werden.

Was die Censurmaßregel betrifft, alle neuen Bücher 24 Stunden vor der Ausgabe an die Polizei abzuliefern, so wird die hohe Kammer, wie wir überzeugt sind, auch ohne unsere Auseinandersetzung dieser verfassungswidrigen Bestimmung ihre Genehmigung versagen.

§. 8.

Diese ganz exceptionelle Anordnung, nach welcher eine bestimmte Gewerbsclasse mit Natural-Leistungen ohne Entschädigung belastet wird und der noch überdies der Artikel 9 der Verfassung entgegensteht, ist schon in unserer ersten Petition bekämpft worden. Noch nachtheiliger wird uns diese Maßregel dadurch, daß die abgelieferten Werke zum großen Theil nicht von den Bibliotheken benutzt, sondern gerade zu verkauft werden. Dies erscheint uns als ein der Königlich en Anstalten unwürdiges Verfahren.

Wir hoffen, daß diese ganz exceptionelle Besteuerung der Buchhändler verworfen werden wird. Sollte dies jedoch nicht geschehen, so muß sie jedenfalls dahin eine Aenderung erfahren, daß nur diejenigen Werke abzuliefern sind, welche von den Bibliotheken verlangt und zum eignen Gebrauch benutzt werden.

*) In Nr. 20 des Börsenblattes d. J. brachten wir bereits die erste Eingabe der Berliner Buchhändler und Buchdrucker an die hohen Preussischen Kammern. Dieselben fanden sich veranlaßt in einer am 10. d. M. abgehaltenen Versammlung diese 2. Petition noch nachträglich an die hohe zweite Preussische Kammer einzusenden.

Die Redaction.